

Kiel-Marketing e.V. veranstaltet folgendes Event in der oberen Holstenstraße der Kieler Innenstadt (Bereich zwischen Holstenfleet und Alter Markt):

Fleet Food Markt, 26.-28. April 2024 (Freitag bis Sonntag), jeweils 10-18 Uhr

Die Veranstaltung „Kiel blüht auf“ inkl. verkaufsoffenem Sonntag findet parallel vom 27.-28. April 2024 in der Kieler Innenstadt statt.

Kiel-Marketing e.V. (i.F. Veranstalter) ist mit der organisatorischen Vorbereitung beauftragt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil der Teilnahme. Den berechtigten Anweisungen des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Rückfragen während der Veranstaltung steht das **Organisationsteam unter der Mobilnummer 0174-3435046** stets zur Verfügung

1. Standplatz/ Aufbau:

Der Veranstalter stellt dem*der Mieter*in in im Bereich zwischen Holstenfleet und Alter Markt (obere Holstenstraße) in der Kieler Innenstadt an den Veranstaltungstagen zu den Veranstaltungszeiten (siehe oben) einen Standplatz zur Verfügung.

ACHTUNG! WICHTIG!

Die Zuteilung des Standplatzes liegt im Ermessen von Kiel-Marketing. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht zur Änderung der Platzierung nach der Zuweisung vor. Eine Wertminderung oder Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

Der*die Mieter*in kann seinen*ihren Standplatz an den Veranstaltungstagen ab 8:00 Uhr nutzen. Das Geschäft muss eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abnahmebereit aufgebaut sein. Der*die Mieter*in oder eine bevollmächtigte Person hat sich zum Zwecke der Abnahme im oder am Geschäft bereitzuhalten.

Der Aufbau kann im Bedarfsfall schon ab Donnerstag, 25. April ab 10 Uhr erfolgen, muss aber spätestens zu Veranstaltungsbeginn vollständig und abnahmebereit erledigt sein.

Der*die Mieter*in hat seine*ihre Ware entsprechend der Anmeldung anzubieten.

Während der Veranstaltung dürfen Fahrzeuge nicht auf dem Ausstellungsgelände abgestellt werden, nicht berechtigt parkende Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Diese Regelung gilt nicht für Verkaufsfahrzeuge.

2. Technische Versorgung:

Ein Anschluss an die lokale Strom- und Wasserversorgung muss bereits mit der Anmeldung zur Veranstaltung bei Kiel-Marketing e.V. bestellt werden. **Für die Strom- und Wasserversorgung sind von dem*der Mieter*in geeignete Verlängerungskabel bzw. -schläuche mitzubringen. Für Zuleitungen und Sicherheitsabdeckungen wie zum Beispiel Kabelbrücken und -matten ist der*die Mieter*in selbst verantwortlich.** Die Distanz kann bis zu 50 m betragen. Ohne Kabel- und Schlauchabdeckungen ist ein Anschluss nicht möglich! Kiel-Marketing behält sich vor, bei unzureichender Sicherheitsabdeckung und mehrmaligem Hinweis auf Nachbesserung eine Strafgebühr in Höhe von 100 € zu berechnen.

3. Abbau/Entsorgung:

Der Abbau darf erst am letzten Veranstaltungstag nach Veranstaltungsende beginnen und muss innerhalb des darauffolgenden Tages beendet sein. Ein vorzeitiges Abbauen während der offiziellen Veranstaltungszeit ist nicht gestattet. **Der Standplatz ist nach Veranstaltungsende geräumt, besenrein und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.** Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Es gilt das Prinzip der Müllvermeidung.

4. Werbung:

Der*die Mieter*in erklärt sich bereit, die Veranstaltung Fleet Food Markt im Rahmen seiner*ihrer Möglichkeiten werblich zu unterstützen. Hierzu kann er*sie vom Veranstalter geeignete Plakate und Programmflyer zur weiteren Verwendung erhalten.



5. Gestaltung:

Der Charakter des Fleet Food Marktes ist in jeder Hinsicht zu wahren. Der*die Mieter*in hat seinen*ihren Stand gut auszuschildern und einem Street Food Markt entsprechend zu dekorieren.

6. Haftung/Bewachung:

Der Veranstalter verfügt über eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung. Diese haftet nicht für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei durch den*die Mieter*in verursachten Schäden. Der*die Mieter*in haftet für sämtliche Schäden, die durch Missachtung dieser AGB und/oder der Missachtung von Anweisungen des Veranstalters vor Ort entstehen. Für sämtliche von dem*der Mieter*in eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Wertgegenstände und Bargeld sind nachts aus den Ständen zu entfernen.

7. Verkauf von Waren:

Der*die Mieter*in ist dafür verantwortlich, dass die für seine*ihre Tätigkeit seiner*ihrer Beauftragten auf dem Stand oder Gelände erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und die geltenden **lebensmittelrechtlichen**, gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnungen und Firmenbeschilderung (mind. DIN A4) – gesundheitspolizeilichen, feuerpolizeilichen und polizeilichen Vorschriften eingehalten werden. **Mieter*innen, die Alkohol ausschenken, benötigen eine „Gestattung nach Schankgewerbe“ (erhältlich Stadt Kiel, Neues Rathaus, Ordnungsamt, Sachgebiet Schankgewerbe). Evtl. von Behörden geforderte Steuern und Abgaben sind von der*dem Mieter*in zu entrichten.** Bestandteil des Vertrages sind die §§ 17 ff. des Bundesseuchengesetzes vom 18.07.1961 in der jeweils gültigen Fassung. Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen werden, ohne die Erstattung der Vertragssumme oder sonstiger Regressansprüche.

Die Verkäufer*innen von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr haben an ihren Ständen Abfallbehältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen.

8. Rücktritt:

Der*die Mieter*in verpflichtet sich, bei kurzfristiger Absage (nach dem 22. April 2024) und kurzfristigem Nichterscheinen (auch an einzelnen Tagen) die Infrastrukturkosten in voller Höhe zu zahlen, da die Kosten für die Einrichtung bereits entstanden sind.

9. Sonstiges:

Ist eine geregelte Durchführung der Veranstaltung nicht möglich, ist Kiel-Marketing berechtigt, die Veranstaltung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen, ohne dass der*die Mieter*in hieraus Schadensersatzansprüche herleiten kann. Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung abgesagt, geschlossen, zeitlich verlegt oder verkürzt werden, so sind die Standmieten sowie alle von der*dem Mieter*in zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des*der Mieter*in ausgeschlossen. Bei zeitlicher Verlegung können Mieter*innen, die den Nachweis einer Terminüberschneidung mit bereits festgelegten Veranstaltungen führen, aus dem Vertrag bei Zahlung von 25 % entlassen werden. Nach Bekanntgabe der Verlegung muss der Antrag innerhalb von drei Wochen per Einschreiben eingebracht werden.

10. Barrierefreie Zugänglichkeit:

Bitte beachten Sie das Formular zu den Auflagen für Standbetreiber*innen zur Herstellung von barrierefreier Zugänglichkeit.

11. Datenschutz und Geheimhaltung:

Wir verarbeiten Ihre Daten nach den Regeln der europäischen und der deutschen Datenschutzgesetze, d.h. nur, soweit und solange:

- Für die Erfüllung des Vertrages mit Ihnen und zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) oder
- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben, z.B. Aufbewahrung von Unterlagen für handels- und steuerrechtliche Zwecke (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO).



Kiel-Marketing

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@kiel-marketing.de.

Aufgrund der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie unter Umständen das Recht auf Auskunft (Art 15 DS-GVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) und das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an das ULD, Tel.: 04319881200 in der Holstenstraße 98, 24103 Kiel wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben.

Ihre Daten werden im Rahmen werblicher Maßnahmen an die Kieler Zeitung, Verlags- und Druckerei KG-GmbH & Co., Fleethörn 1-7, 24103 Kiel, weitergegeben.

Weitere Hinweise zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage: <https://kiel-sailing-city.de/datenschutzhinweise>

Kiel, im **Februar 2024**